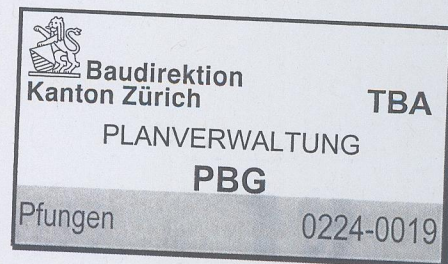


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. November 1987



3460. Amtlicher Quartierplan

Am 3. September 1987 ersuchte der Gemeinderat Pfungen um Genehmigung seines Beschlusses vom 3. März 1986 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Windegg.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 9. Mai 1986 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt.

Gegen die Festsetzung des amtlichen Quartierplans ist ein Rekurs erhoben worden, der mit Entscheid der Baurekurskommission IV des Kantons Zürich vom 2. Juli 1987 als durch Rückzug erledigt abgeschlossen wurde.

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten und Südwesten durch die Dorfstrasse, im Südosten durch einen öffentlichen Fussweg und die Bauzonengrenze, im Nordosten durch die Schösslistrasse, das angrenzende bereits vollständig überbaute Gebiet und die Bauzonengrenze sowie im Norden durch die Hofackerstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Pfungen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die angrenzende Dorfstrasse, Hofackerstrasse und Schösslistrasse sowie die interne Multbergstrasse, Windeggstrasse und Köchligasse mit Kehrplatz. Zwischen der Multbergstrasse und der Hofackerstrasse ist ferner ein neuer öffentlicher Fussweg vorgesehen.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen und Kanalisation) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Pfungen vom 3. März 1986 festgesetzte amtliche Quartierplan Windegg wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Pfungen, 8422 Pfungen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. November 1987

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Gde. Pfungen